

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 37.

Dienstag, den 4. Mai.

1841.

Noch ein Wort über die neuesten Bestimmungen für Presse und Buchhandel in Sachsen.

(Schluß.)

2) Die Bundes-Versammlung ist befugt, theils auf eingewendete Beschwerde der Regierung eines Bundes-Staates die in einem andern Bundes-Staate erscheinenden verletzenden Druckschriften jeder Art, nach vorgängiger commissarischer Untersuchung und begründet befundener Beschwerde, unmittelbar zu unterdrücken, und wenn die in Rede stehende Schrift zur Classe der periodischen gehört, alle fernere Fortsetzung derselben durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen, theils aber auch ohne vorhergegangene Aufforderung die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundes-Staaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwider laufen, aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation stattfindet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen. (Ebendas. §. 6.)

3) Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundes-Versammlung unterdrückt worden ist, so darf der Redacteur derselben binnen 5 Jahren in keinem Bundes-Staate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses (vom 20 Septbr. 1819) gemäß gehandelt haben, von aller weiteren Verantwortung frei, und die erwähnten Aussprüche der Bundes-Versammlung werden ausschließlich gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet. (Ebendas. §. 7.)

4) Alle in Deutschland erscheinende Druckschriften, seit 8r Jahrgang.

mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen sein oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers und, insofern sie zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen sein. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundes-Staate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicherweise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden. (Ebendas. §. 9.)

5) Keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmigung der Regierung desselben zugelassen oder ausgegeben werden, und gegen die Uebertreter dieses Verbotes ist ebenso wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften zu verfahren. (Bundes-Beschl. v. 5. Juli 1832.)

Dies sind (mit Ausnahme einiger Vorschriften für die Censoren, in Bezug auf die Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührerische Bewegungen, so wie in Betreff der Wachsamkeit über Tagesblätter, die blos innere Verhältnisse eines Bundesstaates behandeln, vom Jahre 1830, und einiger allgemeiner Einschärfungen der bestehenden gegenseitigen Verpflichtungen der einzelnen Bundes-Mitglieder, vom J. 1831.) sämtliche hierher gehörige Bundesgesetze, soweit sie öffentlich bekannt sind. So sehr nun durch diese Bestimmungen die freie Bewegung der Presse in Deutschland beeinträchtigt wird und insbesondere die der periodischen politischen Presse, welche unter diesen Verhältnissen ihre eigentliche Bestimmung niemals erreichen kann: so muß man doch so viel anerkennen, daß durch diese Beschlüsse zum Mindesten das Princip der Pressfreiheit aufrecht erhalten ist, indem diese als die Regel, die Censur aber nur als Ausnahme